



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Meliorationen

Kommission für Bodenverbesserungen der suissemelio / Fachtagung Olten 15.06.2016

Workshop „Unterhalt“ Zusammenfassung der Diskussion

03.02. 2017 / A. Stübi BLW

Zu behandelnde Fragestellungen:

Allgemeines zu Unterhalt

Der Unterhalt wird in den einzelnen Kantonen sehr unterschiedlich organisiert. Es gibt Gemeinde-Lösungen, Genossenschafts-Lösungen, evtl. auch andere.

Fragen:

- Was läuft gut, was nicht? Warum läuft es nicht gut?
- Was müsste getan werden, um den Unterhalt besser zu machen?
- Wie kann man die Werkeigner motivieren, mehr für den Unterhalt zu tun?

Fragen zu Verbesserungen:

Müssten die Zuständigkeiten, Fachwissen verbessert werden?

- *Sind Unterhaltsreglemente vorhanden? Und auch bekannt?*
- *Sind die Unterhaltsbroschüren des BLW bekannt?*
- *Braucht es einen besseren Kostenverteiler, Zuständigkeiten, Fachwissen, etc.*

Zusammenfassung Allgemeines zu Unterhalt

- Unterschiede von Kanton zu Kanton
- Gründung einer Unterhaltsorganisation im Nachgang an eine Gesamtmelioration ist einfacher als eine Gründung von Null an
- Das Funktionieren ist stark abhängig von Personen
- Unterhaltsorganisation durch Gemeinden i. d. R. gut
- Voraussetzungen: Statuten (bei Genossenschaften), Unterhaltsreglemente, Benutzungsreglemente
- Regelung von Beiträgen, insbesondere Gemeindebeiträge
- Fremdbenutzungen (z. B. Holzabfuhr, Nichtlandwirtschaft, etc.) müssen geregelt sein.

Zusammenfassung Verbesserungen des Unterhalts

- Regelung der Verantwortlichkeiten
- Interventionsplanung: rechtzeitiger, regelmässiger Unterhalt (z. B. nicht nur nach Gewittern)
- Schaffung eines Unterhaltsfonds: Vorschlag für mindestens 2 - 3 Jahre
- Gesetzliche Beiträge einfordern (Bsp. Kt. LU aus Verkehrsabgaben)
- Kostenverteilung nach Interessen: z. B. für nichtlandwirtschaftliche Benutzung Beiträge verlangen
- Festlegung eines Unterhaltskostenverteilers (Bsp. Kt. LU hat eine Perimeterverordnung)
- Kantonale Unterhaltskontrollen und Beratung der Bauherrschaften durchführen (tournus)
- Schaffung von gesetzlichen Grundlagen in gewissen Kantonen

Zu behandelnde Fragestellungen:

Periodische Wiederinstandstellung (PWI)

Die Massnahme PWI wurde vor gut 10 Jahren eingeführt. Sie ist als Anreizsystem gedacht und hat sich in verschiedenen Kantonen bewährt. Gewisse Kantone haben davon nie Gebrauch gemacht.

Fragen:

- Ist das Anreizsystem PWI zu wenig attraktiv? Was müsste man verbessern?
- PWI und Erneuerungen dürften nicht unterstützt werden, wenn der Unterhalt vernachlässigt wird. Wird dieser Passus umgesetzt? Wenn ja, wie? Müsste man vermehrt Gesuche ablehnen, wenn der Unterhalt tatsächlich vernachlässigt wird? Wie soll der Nachweis erbracht werden, dass der Unterhalt nach den Regeln der Kunst ausgeführt wird?

Zusammenfassung zu PWI

- Unterschiede von Kanton zu Kanton wegen kantonalen Budgets
- PWI-Bundesbeiträge sind für Kiesstrassen +/- in Ordnung
- Belagswege: es ist vorgängig zu klären, ob eine Belagsverstärkung notwendig ist – dann reichen die Pauschalen nicht (es ist keine PWI, wenn der Nachweis der Verstärkung der Tragfähigkeit erbracht wird)
- gute Erfahrungen, wenn ein Wegkonzept verlangt wird, bevor auf eine PWI eingetreten wird
- Voraussetzung für PWI ist, dass der laufende Unterhalt gemacht wurde; Vorschläge zur Steuerung: Nachholen des laufenden Unterhalts vor PWI oder Abzug bei den beitragsberechtigten Kosten
- Kontrollmöglichkeit des laufenden Unterhalts: Budgets und Jahresabrechnungen verlangen

Drainagen

Von Seite Bund besteht der Eindruck, dass betreffend Drainagen nicht viel, resp. zu wenig an Unterhalt gemacht wird. Man wird erst aktiv, wenn das Drainagesystem sichtbar defekt ist (Bodensackungen, Vernässungen, etc.).

Fragen:

- Welche Probleme sind in den Kantonen vorhanden? Oder täuscht der Eindruck, dass es überhaupt Probleme gibt?
- Soll von Seite Bund mehr Druck ausgeübt werden, damit im Unterhalt mehr gemacht wird? Und wie kann die Sanierung der Drainagen angekurbelt werden?

Zusammenfassung zu Unterhalt von Drainagen

- Kantone haben wenig Überblick über Probleme
- Begründung des Drainageunterhalts z. L. von Gemeinden ist schwierig
- Drainageunterhalt wird vernachlässigt: keine regelmässigen Spülungen
- Unterhalt, Sanierungen erfolgen erst nach Schäden
- Öffentliche Meinung: es handelt sich um eine private Aufgabe
- Problem Bodensackung besteht in mehreren Kantonen
- Unklare Regelungen auch bei Hauptleitungen, welche z. T. öffentliche Gewässer sind

Zusammenfassung zu Verbesserung des Unterhalts von Drainagen

- In Zukunft ist eine bessere Regelung der Verantwortlichkeiten nötig
- Zustandserhebungen durch Bauherrschaften: von Bund + Kanton unterstützen
- Wichtigkeit für die Sicherung von FFF hervorheben (Zusatzbeiträge möglich)
- Koordinationsplanung für Bodenaufwertungen wie im Kt. Zürich

Zu behandelnde Fragestellungen:

Oberaufsicht

Der Bund hat gemäss Gesetz und Verordnung die Oberaufsicht über den Unterhalt der mit öffentlichen Geldern finanzierten Infrastrukturobjekte. Der Bund hat diese Aufgabe aber an die Kantone weiterdelegiert, kann aber von den Kantonen einen Bericht verlangen. (Oberaufsicht der Kantone (siehe Art. 33 SVV): Zitat...."die Kantone orientieren das BLW.....sowie der Überwachung des Unterhalts".....(Art. 103 LwG))

Die Kantone haben in der heutigen finanziell angespannten Situation begonnen, die Unterhaltskontrollen zu reduzieren wenn nicht sogar zu streichen.

Fragen:

- Was tun die Kantone diesbezüglich? Werden systematische Kontrollen durchgeführt?
- Oberaufsicht Bund für subventionierte Werke: Müsste das BLW hier seine Aufgabe mehr wahrnehmen und damit den Kantonen?

Zusammenfassung zu Oberaufsicht

- Grosse Unterschiede von Kanton zu Kanton
- systematische Unterhaltskontrollen sind für einige Kantone schwierig wegen fehlenden Ressourcen
- höchstens Stichproben möglich
- Kantone möchten keinen zusätzlichen administrativen Aufwand wegen Berichterstattungen
- einzelfallweise Unterstützung vom Bund ist erwünscht (z.B. scharfer Brief des Bundes zur Unterstützung des Kantons).